

Hinweise und Empfehlungen zur Beschaffung von elektronischen Heilberufsausweisen für Ärztinnen und Ärzte im Krankenhaus

Der digitale Wandel ist in nahezu allen Gesellschaftsbereichen in vollem Gange – auch im deutschen Gesundheitswesen. Elektronische Patientenakten, Notfalldaten auf der Gesundheitskarte oder der elektronische Medikationsplan sind digitale Anwendungen, die Patienten und Ärzten behandlungsrelevante Informationen schnell und unkompliziert zur Verfügung stellen sollen. Im Gegensatz zu rein verwaltungstechnischen Instrumenten, wie dem Versichertenstammdatenmanagement, können sie einen echten medizinischen Mehrwert bieten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sie schon bald fester Bestandteil der ärztlichen Tätigkeit sein werden.

Bei der Nutzung dieser digitalen Anwendungen muss gewährleistet sein, dass ein Zugriff auf die sensiblen medizinischen Daten des Patienten nur mit einer entsprechenden Berechtigung erfolgt. Es muss sichergestellt sein, dass eine Ärztin oder ein Arzt auf die Daten des Patienten zugreift und wer genau dies ist.

Diese Funktion übernimmt der eHBA. Nur wer über einen eHBA der zweiten Generation verfügt, kann alle geplanten medizinischen Anwendungen nutzen und abrechnen. Der eHBA ist außerdem für die ab 1. Oktober 2021 obligatorische elektronische Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, den eHBA rechtzeitig und eigenverantwortlich unter folgenden Gesichtspunkten zu beschaffen:

- Der eHBA ist ein personengebundener Arztausweis, der neben einer qualifizierten elektronischen Signatur jeder einzelnen Ärztin / jedes einzelnen Arztes die Authentifizierung dieser Person in der medizinischen Telematikinfrastruktur übernimmt. Demzufolge kann der eHBA nur persönlich durch die Ärztin oder den Arzt bei der zuständigen Ärztekammer beantragt werden. Das Krankenhaus kann den Beantragungsprozess nicht übernehmen.
- Es sollte geklärt werden, wann, in welchen Organisationseinheiten und wo genau die geeigneten Kartenlesegeräte aufgestellt werden, über die der Zugriff auf die TI-Struktur ermöglicht wird.
- Urlaubs-, Eltern- und andere Abwesenheitszeiten sowie ggf. Ablauf der Berufserlaubnis sind unbedingt zu berücksichtigen.

- Vor der Beantragung eines eHBA sollte die Entscheidung für einen Vertrauensdiensteanbieter (VDA) getroffen und die Finanzierungsfrage mit dem Arbeitgeber geklärt werden.
- Informationen zum VDA sowie zum Antragsprozedere finden Sie auf der Webseite der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern: <http://ehba.aek-mv.de>.



Ab sofort kann mit dem Beantragungsprozess begonnen werden.

Ärztekammer M-V